

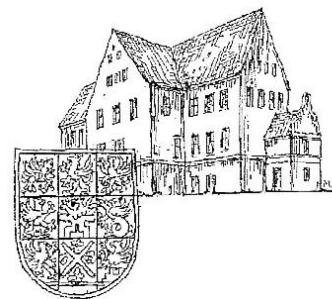
Förderverein Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e. V.

- Der Vorstand -

Büro: Schlosshof 2 a (Beamtenhaus) | 17509 Ludwigsburg

☎ 038352-60324 | ✉ buero@ludwigsburg-mv.de

www.ludwigsburg-mv.de



Satzung des Fördervereins Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e. V.

- beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2020¹ -

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr, Ordnungsrecht

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 17509 Ludwigsburg, Schlosshof 1-4.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter dem Aktenzeichen VR 4624 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist berechtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen, um Tätigkeitsbereiche und Verfahren näher zu regeln, insbesondere Wahlen, Mitgliedschaft, Erstattungen und die Finanzordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein widmet sich der Erforschung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und dem Wiederaufbau der historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg sowie der späteren gemeinnützigen Betreibung der gesamten Anlage oder einzelner Teile davon.
2. Gemäß diesen Zielen wird der Verein – in Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Gemeinde Loissin sowie den umliegenden Städten und Gemeinden – besonders darum bemüht sein:
 - a. Strategien für eine fachgerechte Sanierung der Anlage zu entwickeln, um die Schloss- und Gutshofanlage der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen;
 - b. durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Region Vorpommern, das Schloss Ludwigsburg sowie die Kunst der Romantik und Gegenwart in Pommern und Vorpommern bekannt zu machen und im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
 - c. Veranstaltungen und Seminare im Bereich Kunst und Kultur mit Schwerpunkt Romantik durchzuführen;

¹ In Kraft getreten mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund am 29. Januar 2021.

Postanschrift: Schlosshof 1-4 17509 Loissin/OT Ludwigsburg	Bankverbindung: IBAN: DE56 1505 0500 0230 0014 91 BIC: NOLADE21GRW (Sparkasse Vorpommern)	Vereinsregister: Amtsgericht Stralsund VR 4624	Steuernummer: 084/141/04615
--	---	--	--------------------------------

- d. Netzwerke zu Institutionen und Verbänden auf Landes- und Bundesebene aufzubauen, die ähnliche Projekte verfolgen und sich insbesondere dem Wiederaufbau historischer Gutsanlagen und Schlösser widmen und diese zum Nutzen der Allgemeinheit betreiben;
- d. Workshops und akademische Sommerschulen in den Bereichen Kunst und Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen (z. B. die Hochschule für Bildende Künste Dresden) und Künstlerverbänden (z. B. Pommerscher Künstlerbund e. V.) durchzuführen;
- e. kulturelle Veranstaltungen und Märkte sowie Seminare und Praktika für Interessierte und Auszubildende im Bereich Umwelt- und Naturschutz und des ökologischen Landbaus (z. B. Kräuterschaugarten) zu organisieren.
3. Im Falle der Übernahme von Teilen der Anlage durch das Land Mecklenburg-Vorpommern sollen die vorgenannten Zwecke gemeinsam mit dem zukünftigen Träger der Anlage ganzheitlich weiterverfolgt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich gerichtet auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie von Kunst und Kultur.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung sowie der Vereinsordnung festgelegten Zwecke und Verwaltungsaufgaben verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Bezahlung soll sich an der Vergütung im öffentlichen Dienst orientieren. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf Mitgliedern oder Dritten Honoraraufträge erteilen. Die hierfür vereinbarte Vergütung soll sich grundsätzlich an der Ortsüblichkeit orientieren.
7. Die Mitglieder des Vorstands können eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG als Aufwandsentschädigung sowie Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen nach Maßgabe der Vereinsordnung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern sowie
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber zugleich die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Sie fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste sowie
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, sobald es nach einer Zahlungserinnerung und zweifacher Mahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben ist. Über die Streichung sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung unaufgefordert zu informieren.
6. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche auf das Vermögen des Vereins stehen ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
8. Natürlichen Personen, die sich in herausragender Weise für die Ziele des Fördervereins Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg verwendet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen.
9. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus
 - a. den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Schenkungen und Spenden,
 - c. öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen,
 - d. Einnahmen des Zweckbetriebes sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Verein erhebt Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, für jede Mahnung nach Fälligkeit eine Mahngebühr zu zahlen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Mahngebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das jeweils kommende Geschäftsjahr beschlossen.
5. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand: Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens ein, höchstens drei Beisitzer an, von denen einer als Schatzmeister fungiert. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einem eigenständig zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die erste Wahl nach Beschlussfassung der vorliegenden Satzung verkürzt sich die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des mit der geringsten Stimmzahl gewählten Beisitzers auf drei Jahre. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass dem Vorstand im Sinne der Kontinuität der Vereinsarbeit jederzeit erfahrene Mitglieder angehören. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Erklärt ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlperiode seinen Austritt aus dem Verein (§ 3 Ziff. 4 b), ist er mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung seines Amtes entbunden.
5. Scheidet der Vorsitzende oder mehr als einer der Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die vakanten Vorstandssämter neu zu besetzen. Bei Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden oder solange noch mindestens ein Beisitzer vorhanden ist, können die Vorstandssämter vakant bleiben. Nachfolger unter den Beisitzern dürfen vom Vorstand sofort kooptiert werden; sie müssen durch die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide einzelvertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch machen darf.
7. Der Bürgermeister der Gemeinde Loissin oder ein durch ihn bestimmtes Mitglied der Gemeindevorstellung hat das Recht, regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Bürgermeister oder das durch ihn bestimmte Mitglied der Gemeindevorstellung ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des BGB. Sollte sich aufgrund von Gebietsänderungen eine andere Gemeindezugehörigkeit von Ludwigsburg ergeben, so gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 7 Vorstand: Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er kann sich hierzu eines angestellten Geschäftsführers bedienen, der ausdrücklich nicht als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB tätig werden soll.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4. Der Schatzmeister ist für die Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat er jährlich Rechenschaft abzulegen.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen einzusetzen, die jeweils durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden. Die Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion.
- 7. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt hat (Ziffer 1), obliegen diesem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und Erledigung des Schriftverkehrs,
 - b. Führen des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins,
 - c. Aufstellen des Haushaltsplans,
 - d. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes,
 - e. Fertigung des Kassenberichtes nach Abschluss des Geschäftsjahres,
 - f. Fertigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den vorgenannten Aufgabenkreis jederzeit zu erweitern oder zu beschränken.

§ 8 Vorstand: Einberufung und Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2. Der Vorstand trifft sich zu seinen Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal.
- 3. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen. Die Schriftform ist auch im Falle der elektronischen Übersendung in Textform gewahrt, sofern sich das betreffende Vorstandsmitglied damit einverstanden erklärt hat. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladungen an die dem Verein letztgenannte Adresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 4. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren sowohl telefonisch als auch schriftlich oder in Textform auf elektronischem Wege fassen.
- 5. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Erlass der Vereinsordnung,
 - g. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist auch im Falle der elektronischen Übersendung in Textform gewahrt, sofern sich das betreffende Mitglied damit einverstanden erklärt hat. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladungen an die dem Verein letztgenannte Adresse. Näheres regelt die Vereinsordnung.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand verlangen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Stimmen beschlussfähig ist.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendliche sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung der festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Das anwesende Mitglied kann hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen, welche über das Stimmrecht entscheidet. An der Abstimmung nimmt das betroffene Vereinsmitglied nicht teil.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung

des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, der Versammlungsleiter oder mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Ziffer 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein ist verpflichtet, für seine Organmitglieder und besonderen Vertreter entsprechende Versicherungen gegen von ihnen fahrlässig verursachte Schäden abzuschließen, die Mitglieder und Besucher bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Fördervereins erleiden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung für das vergangene Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kassenprüfer rechtzeitig an ihre Aufgaben zu erinnern und ihnen die Unterlagen sowie einen geeigneten Raum innerhalb der Schloss- und Gutshofanlage zur Verfügung zu stellen.
2. Die Prüfer sowie zwei Stellvertreter werden in jedem geraden Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl, spätestens nach drei Jahren.
3. Die Prüfer sollen aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden. Sollten sich keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung stellen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auch Nicht-Vereinsmitgliedern (z. B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) bestellen und ihnen hierfür ein angemessenes Honorar im Sinne von § 2 Ziffer 6 versprechen.
4. Die Aufgaben der Kassenprüfer umfassen insbesondere,
 - a. die Kassenführung, insbesondere Bestandsprüfung;
 - b. die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden;

- c. die Überprüfung, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind;
 - d. falls ein Haushaltsplan besteht, die Überprüfung von Abweichungen zu den festgelegten Budgets.
5. Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse ihres Berichts als internen Arbeitsbericht für den Vorstand und als Kassenprüfbericht für die Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Berichte sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben. Der Bericht wird vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loissin mit der Auflage, es weiterhin zur Erforschung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und zum Wiederaufbau der historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg sowie der späteren gemeinnützigen Betreibung der gesamten Anlage oder einzelner Teile davon zu verwenden. Sollte sich aufgrund von Gebietsänderungen eine andere Gemeindezugehörigkeit von Ludwigsburg ergeben, so gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

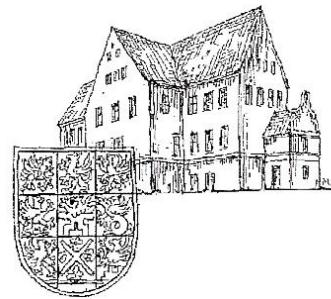
Förderverein Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e. V.

- Der Vorstand -

Büro: Schlosshof 2 a (Beamtenhaus) | 17509 Ludwigsburg

☎ 038352-60324 | ✉ buero@ludwigsburg-mv.de

www.ludwigsburg-mv.de



Vereinsordnung des Fördervereins Schloss- und Gutshofanlage Ludwigsburg e. V.

- gemäß §§ 1 Ziffer 5, 9 Ziffer 2 f der Vereinssatzung beschlossen durch die
Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2020,¹

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. November 2024² -

Abschnitt 1: Zustellungen

1. Ist in der Satzung Schriftform vorgesehen, so erfolgt die Übersendung der betreffenden Schreiben grundsätzlich per Post.
2. Der Vorstand soll auf eine elektronische Übersendung in Textform hinwirken. In diesem Fall ist die Schriftform nur dann gewahrt, wenn ein Mitglied einer solchen elektronischen Übersendung ausdrücklich schriftlich zustimmt und eine ladungsfähige elektronische Adresse (E-Mail-Postfach o.a.) benennt. Das Mitglied muss sich weiterhin verpflichten, sein elektronisches Postfach regelmäßig zu kontrollieren. Es ist darüber zu belehren, dass die elektronische Übersendung die in der Satzung geregelten Fristen auslöst.
3. Die Frist beginnt jeweils einen Tag nach Absendung der Schreiben an die dem Verein letztgenannte Adresse.

Abschnitt 2: Wahlgrundsätze

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, der Versammlungsleiter oder mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.
2. Stimmberrechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (aktives Wahlrecht). Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben ebenfalls nur eine Stimme. Sie benennen dem Vorstand rechtzeitig schriftlich die zu ihrer Vertretung befugten Personen und deren Vertreter.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung der festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Das betroffene Mitglied soll mit der Einladung auf seine Säumnis und die damit verbundenen Folgen hingewiesen werden. Ruft das anwesende Mitglied die Versammlung an, so hat diese unverzüglich über dessen

¹ In Kraft getreten mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund am 29. Januar 2021.

² In Kraft getreten am selben Tag.

Postanschrift: Schlosshof 1-4 17509 Loissin/OT Ludwigsburg	Bankverbindung: IBAN: DE56 1505 0500 0230 0014 91 BIC: NOLADE21GRW (Sparkasse Vorpommern)	Vereinsregister: Amtsgericht Stralsund VR 4624	Steuernummer: 084/141/04615
--	---	--	--------------------------------

Stimmrecht zu entscheiden. An der Abstimmung nimmt das säumige Vereinsmitglied nicht teil.

4. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt ist (passives Wahlrecht).
5. Bei offener Wahl sind alle Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen; bei geheimer Wahl ist eine Listenwahl der Beisitzer zulässig.
6. Der Versammlungsleiter legt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Kandidatenvorschläge eingereicht werden können. Anschließend wird die Vorschlagsliste geschlossen.
7. Als Wahlleiter fungiert in der Regel der Versammlungsleiter. Will der Versammlungsleiter selbst kandidieren, so wählt die Mitgliederversammlung für die Wahl bis zur Feststellung, dass die Gewählten die Wahl annehmen, auf Vorschlag des Versammlungsleiters eine andere Person.
8. Der Wahlleiter schlägt eine Wahlkommission vor, die aus mindestens zwei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen für die Wahl nicht kandidieren.
9. Der Wahlleiter und die Wahlkommission haben folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung und Bekanntgabe, welche Position durch die Wahl besetzt werden soll.
 - b. Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder.
 - c. Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben.
 - d. Auszählung der Stimmen.
 - e. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
 - f. Feststellung, dass die Gewählten die Wahl annehmen.
10. Ist geheim zu wählen, so muss die Wahlhandlung so gestaltet werden, dass die Wahlentscheidung jedes Mitglieds unbekannt bleibt. Wenn kein elektronisches Verfahren genutzt wird, ist dazu eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Dabei genügt es, wenn jeder Wähler seinen Stimmzettel vor der Einsichtnahme Dritter geschützt abgeben kann. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, für oder gegen jeden Kandidaten zu stimmen. Jedes Mitglied muss deshalb so viele Stimmen haben, wie Kandidaten zur Wahl stehen und diese Stimmen beliebig (aber ohne Häufung) auf die Kandidaten verteilen können.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat keine rechtsverbindliche Bedeutung. Eine eventuell fehlerhafte Bekanntgabe ist ohne Belang; es kommt auf die tatsächlichen Ergebnisse an.

Abschnitt 3: Mitglieder

1. Nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages (§ 3 Ziffer 2 der Vereinssatzung) hat der geschäftsführende Vorstand oder eine von ihm bestellte Person mit dem Aufnahmewilligen ein persönliches Gespräch zu führen. Darauf kann verzichtet werden,

wenn der Aufnahmewillige wenigstens einem Mitglied des Vorstandes von Person bekannt ist. Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine Entscheidung über die Mitgliedschaft soll binnen drei Monaten nach Antragstellung erfolgen und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für ihren Beitritt der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Fördermitglieder sollen mit dem Antrag die Art und Weise der beabsichtigten Förderung mitteilen.
4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder natürlichen Personen den Titel „Ehrenvorsitzender“ antragen. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist keine Voraussetzung für die Verleihung dieses Titels; vielmehr ist mit seiner Annahme die Ehrenmitgliedschaft begründet. Die Ehrenmitgliedschaft ebenso wie der Ehrenvorsitz berechtigen zur Teilnahme mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 3 Ziffer 6 der Vereinssatzung). Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind insbesondere:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten,
 - b. grobe Satzungsverstöße,
 - c. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 - d. Verleumdungen der Organmitglieder,
 - e. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern oder
 - f. erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern.

Abschnitt 4: Mitgliedsbeiträge und Erstattungen

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge sind zum 31. März jedes Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 40,00 Euro. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich 80,00 Euro für natürliche Personen bzw. 100,00 Euro für juristische Personen.
3. Die Mahngebühren werden auf 5,00 Euro pro schriftlicher Mahnung festgesetzt. Aufnahmgebühren und Umlagen werden derzeit nicht erhoben.
4. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Beitrag. Den übrigen ordentlichen Mitgliedern kann der ermäßigte Beitrag auf begründeten Antrag gewährt werden. Natürliche Personen können anstelle eines finanziellen Beitrags jährlich 20 Stunden unentgeltliche Vereinsarbeit leisten (z. B. Hilfe bei Veranstaltungen des Fördervereins). Über die Ermäßigungen sowie über die Erbringung von Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand.

5. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds erst in der zweiten Jahreshälfte, so mindert sich der für das Jahr der Aufnahme festzusetzende Mitgliedsbeitrag um die Hälfte.
6. Entstehen einem vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten Aufwendungen, z. B. durch die Nutzung eines privaten Pkw oder Telefons, die Verauslagung von Porto- und Reisekosten sowie Kosten für Büromaterial oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten, so sind diese nachzuweisen und unter Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) zu erstatten.
7. Erteilt der Vorstand Mitgliedern oder Dritten Honoraraufträge, so sind diese schriftlich zu fassen. Die hierfür vereinbarte Vergütung soll sich grundsätzlich an der Ortsüblichkeit orientieren. Die erbrachten Leistungen sind nachzuweisen und zu dokumentieren. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gilt Ziffer 6.
8. Mitglieder oder Dritte, die den Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch Arbeitsleistungen unterstützen (z. B. bei den Vorbereitungen und der Durchführung von Veranstaltungen, bei Hausmeisterdiensten u. ä.), erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro pro Tag (ca. 8 Stunden) bzw. 35,00 Euro für einen halben Tag (ca. 4 Stunden). Für darüber hinausgehende Ansprüche auf Aufwendungsersatz gilt Ziffer 6.
9. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Vorstandssarbeit keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Insoweit gilt Ziffer 6.